

Kommunalwahlen in der Stadt Braunschweig am 12. September 2021 - Wahlbekanntmachung -

Gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446) wird bekannt gegeben:

1. Am 12. September 2021 finden die Wahlen zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister, zum Rat der Stadt und zu den Stadtbezirksräten statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Braunschweig ist in 8 Gemeindewahlbereiche, 12 Stadtbezirke und 175 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. August zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 12. September 2021 um 14.30 Uhr in der Heinrich-Büssing-Schule, Salzdahlumer Str. 85 und in der Otto-Bennemann-Schule, Alte Waage 2-3, zusammen. (§12 Abs. 2 S. 3 NKWO)
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
5. Jede wählende Person hat eine Stimme für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister, bis zu drei Stimmen für die Wahl zum Rat der Stadt und, soweit die Wahlberechtigung auch für die Stadtbezirksratswahl vorliegt, bis zu drei Stimmen für die Wahl zum jeweiligen Stadtbezirksrat.
6. Gewählt wird auf amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.
7. Der Stimmzettel für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister enthält die für die Direktwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Wahlvorschlagsträgers, für die Wahl zum Rat der Stadt die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und der Stimmzettel für die Stadtbezirksratswahl enthält die im jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge.
8. Bei der Stimmabgabe für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister muss die wählende Person den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
Bei der Stimmabgabe für die Wahl zum Rat der Stadt und die Wahl zum jeweiligen Stadtbezirk muss die wählende Person die Wahlvorschläge, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen. Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
9. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, haben auch die vollständigen Briefwahlunterlagen erhalten und können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
11. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter zurücksenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr vorliegt.
12. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf Antrag bis zum 10. September 2021, 13.00 Uhr, im Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstr. 3, ausgestellt. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.braunschweig.de/briefwahl ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
14. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.